

T.E.B. Elfte Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG

Anleihe 2022/2025

WKN A30V3S / ISIN DE000A30V3S4

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

VOLLMACHT AN DRITTE

Anleihegläubiger:

Vorname

Nachname

Postleitzahl/Wohnort

Vollmacht an eine Person Ihres Vertrauens

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau:

Vorname

Nachname

Postleitzahl/Wohnort

mich/uns bei der vorstehend genannten Abstimmung ohne Versammlung der Anleihegläubiger der T.E.B. Elfte Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG Anleihe 2022/2025 im Abstimmungszeitraum vom 13.05.2026, 0:00 Uhr, bis 15.05.2026, 24:00 Uhr, zu vertreten und das Stimmrecht für mich/uns auszuüben. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort / Datum / Unterschrift (bzw. anderer Abschluss der Erklärung gemäß § 126b BGB)

Hinweis:

Wir bitten die Anleihegläubiger der Vollmachterteilung eine Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises, der von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden ist, beizufügen.

Rechtliche Hinweise zur Vollmachterteilung:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).

2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB.

3. Die Vollmachterteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am 15.05.2026, 24:00 Uhr, in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte/Unterbvollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4. und – soweit einschlägig – die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6. nachzuweisen.

4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums am 15.05.2026, 24:00 Uhr, nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen vorzulegen:

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennwert der Teilschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, werden gebeten, spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).